

# *Exsurge Domine*. Die Bannandrohungsbulle Papst Leos X. gegen Martin Luther

VON ANJA THALLER

## Einleitung

„Erhebe dich, Herr, und richte deine Sache. [...] Schenke unseren Bitten Gehör, denn Füchse haben sich erhoben, die danach trachten, den Weinberg zu verwüsten [...]. Ein Wildschwein aus dem Wald strebt danach, ihn zu vernichten und ein außerordentlich wildes Tier frisst ihn kahl“<sup>1</sup>. Mit diesen Worten beginnt die als ein Schlüsseldokument der Reformation geltende Bulle Papst Leos X., mit der er Martin Luther die Exkommunikation androhte. Heute sind noch drei Originale der vom 15. Juni 1520 datierenden Urkunde in Dresden, Stuttgart und Wien erhalten, darüber hinaus ein Eintrag in den vatikanischen Registern. Im Zuge des Reformationjubiläums im Jahr 2017 wurden die Urkunden in Ausstellungen in Dresden, Stuttgart und auf der Wartburg gezeigt<sup>2</sup>. Das Wiener Exemplar der Bulle wurde 2016 in die Liste des österreichischen nationalen Dokumentenerbes (*Memory of Austria*) aufgenommen<sup>3</sup>.

Dieser Beitrag bietet eine vergleichende Zusammenschau zu den erhaltenen Exemplaren der Bannandrohungsbulle aus diplomatischer Sicht, die neben dem

---

<sup>1</sup> Eigene Übersetzung nach der Edition in *Dokumente zur Causa Lutheri (1517–1521)*, 2. Teil: Vom Augsburger Reichstag 1518 bis zum Wormser Edikt 1521, hg. von Peter FABISCH/Erwin ISERLOH (*Corpus Catholicorum*, Bd. 42), Münster 1991, S. 364–411, hier S. 364: *Exurge Domine, et iudica causam tuam, [...] inclina aurem tuam ad preces nostras, quoniam surrexerunt vulpes querentes demoliri vineam [...]. Exterminare nititur eam aper de silva, et singularis ferus depascitur eam*. Alle Auszüge aus der Bannandrohungsbulle folgen dieser Edition.

<sup>2</sup> *Freiheit – Wahrheit – Evangelium. Reformation in Württemberg* (Stuttgart, Kunstgebäude, 13.09.2017–21.01.2018); *Verbrannt? Luther, Herzog Georg und die Bannandrohungsbulle* (Dresden, Hauptstaatsarchiv, 14.09.2017–11.01.2018); *Luther und die Deutschen* (Wartburg bei Eisenach, 04.05.–05.11.2017).

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.unesco.at/kommunikation/dokumentenerbe/memory-of-austria/verzeichnis/detail/article/bannandrohungsbulle-martin-luther-exsurge-domine/> (Abruf: 14.08.2019).

Inhalt besonders deren äußere Gestalt und die an der Herstellung beteiligten Personen in den Blick nimmt. Darüber hinaus erfolgt eine knappe historische Einordnung der Urkunde in den Kontext ihrer Entstehung im Zuge des römischen Prozesses gegen Martin Luther, ihrer späteren Veröffentlichung sowie der Reaktion Luthers bis hin zu seinem tatsächlichen Bann durch Papst Leo X. im Jahr 1521.

### Zum Entstehungskontext: Luthers römischer Prozess

Unter den Bannandrohungsbullen<sup>4</sup> ist *Exsurge Domine* das bekannteste Exemplar. Nur wenige solcher Urkunden wurden überhaupt ausgestellt, da es sich lediglich um eine Vorstufe zu einer Bannbulle handelt. Erst mit einer solchen wird eine Lehre verurteilt oder eine Exkommunikation ausgesprochen.

Die Bannandrohungsbulle Papst Leos X.<sup>5</sup> für Martin Luther<sup>6</sup> stellt einen wichtigen Schritt in dem vom Dezember 1517 bis zum Winter 1520/21 andauerndem Häeresieprozess gegen den sächsischen Augustinermönch vor der römischen Kurie

<sup>4</sup> Zu diesem Begriff siehe FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 320.

<sup>5</sup> Zu Leo X./Giovanni de' Medici (1475–1521), Papst von 1513 bis 1521, siehe Maurizio GATTONI, Leone X e la geo-politica dello Stato pontificio (1513–1521) (Collectanea Archivi Vaticani, Bd. 47), Città del Vaticano 2000; Götz-Rüdiger TEWES/Michael ROHLMANN, Der Medici-Papst Leo X. und Frankreich. Politik, Kultur und Familiengeschäfte in der europäischen Renaissance (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe, Bd. 19), Tübingen 2002; Götz-Rüdiger TEWES, Kampf um Florenz – Die Medici im Exil 1494–1512, Köln/Weimar/Wien 2011; Nello splendore medico: Papa Leone X e Firenze. Museo delle Cappelle Medicee e Casa Buonarroti, Firenze, 26 marzo–6 ottobre 2013, hg. von Nicoletta BALDINI/Monica BIETTI, Livorno 2013; Leone X. Finanza, mecenatismo, cultura. Atti del Convegno Internazionale, Roma 2–4 novembre 2015, 2 Bde., hg. von Flavia CANTATORE u. a., Rom 2016.

<sup>6</sup> An Literatur zu Martin Luther herrscht spätestens seit dem 500-jährigen Reformationsjubiläum kein Mangel; hier seien nur die wichtigsten und neuesten Überblicks- und Einführungswerke genannt: Erwin ISERLOH, Martin Luther und der Aufbruch der Reformation (1517–1525), in: Erwin ISERLOH/Josef GLAZIK/Hubert JEDIN, Reformation. Katholische Reform und Gegenreformation (Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 4), Freiburg/Basel/Wien 1967, S. 3–114, bes. S. 73–81; Martin BRECHT, Martin Luther, Bd. 1: Sein Weg zur Reformation 1483–1521, Stuttgart <sup>3</sup>1990; Luther Handbuch, hg. von Albrecht BEUTEL, Tübingen 2005; Albrecht BEUTEL, Martin Luther. Einführung in Leben, Werk und Wirkung, Leipzig <sup>2</sup>2006; Volker LEPPIN, Martin Luther. Vom Mönch zum Feind des Papstes, Darmstadt <sup>2</sup>2013; Heinz SCHILLING, Martin Luther. Rebelle in einer Zeit des Umbruchs, München <sup>2</sup>2013; Lyndal ROPER, Der Mensch Luther: Die Biographie. Übers. aus dem Englischen von Holger Fock/Sabine Müller, Frankfurt a. M. 2016; Otto H. PESCH, Hinführung zu Luther. Mit einer Einleitung von Volker LEPPIN, Ostfildern <sup>4</sup>2017; Peter MARSHALL, 1517. Martin Luther and the Invention of the Reformation, Oxford 2017.

dar<sup>7</sup>. Sie hat eine längere Vorgeschichte: Luther, der im August 1518 aufgefordert wurde, sich in Rom den Häresie-Vorwürfen sowie der Anschuldigung der Auflehnung gegen die kirchliche Amtsgewalt zu stellen, weigerte sich, dort zu seinen Thesen Position zu beziehen. Die Kurie gestand ihm die Möglichkeit zu, dass seine Sache in Deutschland verhandelt würde. So erfolgte im Oktober des Jahres 1518 das Verhör durch den päpstlichen Gesandten Kardinal Thomas Cajetan in Augsburg. Im November wurde das Auslieferungsbegehren wiederholt. Nach Verhandlungen mit dem päpstlichen Sonderlegaten Karl von Miltitz Anfang Januar 1519 in Altenburg erging Ende März ein Breve des Papstes<sup>8</sup>, das es Luther freistellte, vor dem Papst in Rom oder aber öffentlich in Deutschland zu widerrufen, was dieser jedoch ebenfalls ablehnte. Ende Juni 1519, nach der Wahl Karls V. zum römisch-deutschen König, kam es zur Leipziger Disputation zwischen Martin Luther und Johannes Eck. Im Sommer und Herbst des Jahres legten die Universitäten Leuven und Köln ihre Gutachten in der *Causa Lutheri* vor und sprachen sich für eine Verurteilung der lutherschen Lehren aus<sup>9</sup>. Zu Beginn des Jahres 1520 an der Kurie gebildete Kommissionen berieten über die weitere Vorgangsweise. Der

<sup>7</sup> Zu Luthers römischem Prozess siehe Karl MÜLLER, Luthers römisches Prozess, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 24 (1903) S. 46–85; Paul KALKOFF, Zu Luthers römischem Prozess, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 25 (1904) S. 90–147; Aloys SCHULTE, Die römischen Verhandlungen über Luther 1520: aus den Atti Consistoriali 1517–23, in: Quellen und Forschungen in italienischen Archiven und Bibliotheken 6 (1904) S. 32–52, 174–176, 374–378; Paul KALKOFF, Forschungen zu Luthers römischem Prozess (Bibliothek des Kgl. Preuss. Historischen Instituts in Rom, Bd. 2), Rom 1905; Gerhard MÜLLER, Die römische Kurie und die Anfänge der Reformation, in: Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 19 (1967) S. 1–32, bes. S. 1–13; Wilhelm BORTH, Die Luthersache (Causa Lutheri) 1517–1524. Die Anfänge der Reformation als Frage von Politik und Recht (Historische Studien, Bd. 414), Lübeck/Hamburg 1970, bes. S. 45–77; Remigius BÄUMER, Der Lutherprozeß, in: Lutherprozeß und Lutherbann. Vorgeschichte, Ergebnis, Nachwirkung, hg. von Remigius BÄUMER (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, Bd. 32), Münster 1972, S. 18–48, bes. S. 18–40 (mit Angaben zur älteren Literatur); Gerhard MÜLLER, Die römische Kurie und der Reichstag zu Worms 1521, in: Causa reformationis. Beiträge zur Reformationsgeschichte und zur Theologie Martin Luthers. Zum 60. Geburtstag des Autors, hg. von Gottfried MARON/Gottfried SEEBASS, Gütersloh 1989, S. 111–130; Armin KOHNLE, Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 72), Gütersloh 2001, S. 22–44; zuletzt auch Dorothee MUSSGNUG, Acht und Bann im 15. und 16. Jahrhundert (Historische Forschungen, Bd. 111), Berlin 2016, bes. S. 202–208. Siehe auch die Quellensammlung FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 1–16 (chronologischer Überblick) sowie den Kommentar zu *Exsurge Domine*, ebd., S. 317–338. Zum zeitlichen Ansatz siehe BÄUMER (wie oben) S. 20–28.

<sup>8</sup> Druck in FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 238–241.

<sup>9</sup> Drucke in D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe), Schriften, Bd. 6, Weimar 1888 (im Folgenden zitiert als: WA 6), S. 175–178, 178–180.

schließlich von einer Viererkommission – bestehend aus den Kardinälen Pietro Accolti<sup>10</sup> und Thomas Cajetan OP<sup>11</sup>, dem spanischen Augustiner Dr. Johannes Antonius de Aprutio<sup>12</sup> sowie Dr. Johannes Eck<sup>13</sup> – konzipierte Text der Bannandrohungsbulle wurde dem Konsistorium, bestehend aus dem Papst und den Kardinälen, vorgelegt. Während wohl Accolti den Textentwurf formulierte, wählte der Ingolstädter Theologieprofessor Eck als bester Kenner der Schriften Luthers die inkriminierten Sätze aus<sup>14</sup>. Er sollte sich als treibende Kraft im Häeresieprozess gegen Luther erweisen und durchsetzen, die ausgewählten Sätze pauschal als irrig zu verurteilen. In vier Sitzungen des Konsistoriums ab 21. Mai wurde der Wortlaut der Urkunde beraten, am 1. Juni 1520 wurde sie schließlich verlesen und beschlossen, ausgestellt wurde sie am 15. Juni 1520 im Namen Papst Leos X.<sup>15</sup>

<sup>10</sup> Zu ihm siehe FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 317 Anm. 9.

<sup>11</sup> Zu ihm siehe Eckehart STÖVE, Art. De Vio, Tommaso, in: *Dizionario Biografico degli Italiani* 39, Rom 1991, S. 567–578.

<sup>12</sup> Zu ihm siehe SCHULTE (wie Anm. 7) S. 38; FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 318, sowie Johannes Eck (1486–1543), Briefwechsel. Internet-Edition in vorläufigem Bearbeitungsstand, hg. von Vinzenz PFNÜR, bearb. von Peter FABISCH/Hans Jörg GERSTE, online: <http://ivv7srv15.uni-muenster.de/mnkg/pfnuer/Eck-Briefe.html>, hier <http://ivv7srv15.uni-muenster.de/mnkg/pfnuer/Eckbriefe/N104.html>, Anm. 9 (Abruf: 05.08.2019).

<sup>13</sup> Zu Johannes Eck siehe Erwin ISERLOH, Johannes Eck (1486–1543): Scholastiker, Humanist, Kontroverstheologe (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, Bd. 41), Münster 1981; Johannes Eck (1486–1543) im Streit der Jahrhunderte. Internationales Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum aus Anlaß des 500. Geburtstages des Johannes Eck vom 13. bis 16. November 1986 in Ingolstadt und Eichstätt, hg. von Erwin ISERLOH (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 127), Münster 1988; zuletzt Johannes Eck (1486–1543). Scholastiker – Humanist – Kontroverstheologe, hg. von Jürgen BÄRSCH/Konstantin MAIER (Eichstätter Studien NF, Bd. 70), Regensburg 2014.

<sup>14</sup> Siehe dazu Peter FABISCH, Johannes Eck und die Publikationen der Bullen „Exsurge Domine“ und „Decet Romanum Pontificem“, in: Johannes Eck (1486–1543) im Streit der Jahrhunderte, hg. von Erwin ISERLOH (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 127), Münster 1988, S. 74–107, hier S. 79 f.

<sup>15</sup> Siehe dazu neben BÄUMER (wie Anm. 7) noch ausführlich FABISCH (wie Anm. 14) S. 77–84, 87.

## Zur Überlieferung

Ausgefertigt wurden insgesamt wohl vier Exemplare der Bannandrohungsbulle, wovon heute noch drei Originale erhalten sind<sup>16</sup>. Diese befinden sich in Dresden<sup>17</sup>, Stuttgart<sup>18</sup> und Wien<sup>19</sup>. Ein Exemplar gilt als verloren.

---

<sup>16</sup> Vgl. FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 324. Hans BESCHORNER, Die sogenannte Bannbulle und ihre angebliche Verbrennung durch Luther am 10. Dezember 1520, in: Forschungen aus mitteldeutschen Archiven. Festschrift für Hellmut KRETZSCHMAR (Schriftenreihe der Staatlichen Archivverwaltung, Bd. 3), Berlin 1953, S. 315–327, hier S. 317, erwähnt drei Reinschriften und eine in Rom verbliebene Vorlage. Max MILLER, Das Stuttgarter Exemplar der Bulle „Exsurge Domine“ Papst Leos X. gegen Martin Luthers Lehren, in: Beiträge zur geschichtlichen Landeskunde, Geographie, Geschichte, Kartographie. Festgabe für Ruthardt OEHME zur Vollendung des 65. Lebensjahrs dargebracht von Freunden und Kollegen, Stuttgart 1968, S. 78–95, hier S. 81, ging von insgesamt nur drei Ausfertigungen aus. Horst FUHRMANN, Die Päpste: von Petrus zu Benedikt XVI. (Beck'sche Reihe, Bd. 1590), München 2012, S. 158, hingegen nahm an, dass zwei von ursprünglich drei Ausfertigungen erhalten seien.

<sup>17</sup> HStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 10277. Siehe dazu BESCHORNER (wie Anm. 16) sowie die Katalogbeiträge: [Manfred] K[OBUCH], Bannandrohungsbulle Papst Leos X. gegen Luther und dessen Anhänger, in: Die Reformation in Dokumenten aus den Staatsarchiven Dresden und Weimar und aus dem historischen Staatsarchiv Oranienbaum, hg. von Hans EBERHARDT/Horst SCHLECHTE, Weimar 1967, S. 20–23 Nr. 6 (mit Abb. und Textauszug) und S. 85–87 (deutsche Übersetzung); ... mit Brief und Siegel. Dokumente aus Archiven der Deutschen Demokratischen Republik, hg. von Friedrich BECK/Manfred UNGER, Leipzig 1979, S. 76 f. Nr. 76 (mit Abb. auf S. 77); L[orenz] F[riedrich] B[ECK], Bannandrohungsbulle, in: Glaube und Macht. Sachsen im Europa der Reformationszeit. Katalog, 2. Sächsische Landesausstellung, Torgau, Schloss Hartenfels 2004, hg. von Harald MARX/Eckhard KLUTH, Dresden 2004, S. 106 Nr. 122 (mit Abb.); A[thina] L[EXUTT], Bannandrohungsbulle, in: Luther und die Fürsten. Selbstdarstellung und Selbstverständnis des Herrschers im Zeitalter der Reformation. Katalog, Ausstellung Schloss Hartenfels in Torgau, 15. Mai–31. Oktober 2015, hg. von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, Dresden 2015, S. 83 Nr. 20 (mit Abb. auf S. 82); D[aniel] M[IKSCH], Leo episcopus servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam [Bannandrohungsbulle gegen Martin Luther], in: Luther und die Deutschen. Begleitband zur Nationalen Sonderausstellung auf der Wartburg, 4. Mai–5. November 2017, hg. von der Wartburg-Stiftung Eisenach, Petersberg 2017, S. 208 Nr. II. 2, Abb. auf S. 209.

<sup>18</sup> HStAS, A 124 U 5. Siehe dazu Paul KALKOFF, Ein neugefundenes Original der Bulle „Exsurge Domine“, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 39 (1921) S. 134–139; MILLER (wie Anm. 16) sowie die Katalogbeiträge: 1534–1934. Die Reformation in Württemberg. Die Bibel. Ausstellung Stuttgart, Neues Schloss, 16. Mai–Ende Juli 1934, [Stuttgart 1934], S. 26; Anja THALLER, Die Bannandrohungsbulle des Papstes: Exsurge Domine, in: Freiheit – Wahrheit – Evangelium. Reformation in Württemberg. Katalogband zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, 13. September 2017–19. Januar 2018, hg. von Peter RÜCKERT, Ostfildern 2017, S. 113–118 Nr. III.39.

<sup>19</sup> HHStA Wien, AUR 1520 VI 15. Siehe dazu MÜLLER, Anfänge (wie Anm. 7) S. 8.

Mitte Juli 1520 schickte Papst Leo X. zwei Nuntien, Johannes Eck<sup>20</sup> und Hieronymus Aleander<sup>21</sup>, mit dem Auftrag zur Verbreitung und Umsetzung der Bannandrohungsbulle ins Reich<sup>22</sup>. Während Aleander für den Kaiserhof, die Niederlande und den Westen des Reiches zuständig war, sollte Eck die Bannandrohungsbulle in den Diözesen Brandenburg, Meißen und Merseburg, in Kursachsen und anderen Gebiete Sachsens sowie in Oberdeutschland veröffentlichen<sup>23</sup>. Den päpstlichen Gesandten wurden Originalausfertigungen der Bulle mitgegeben: Aleander sollte ein Exemplar an Kaiser Karl V. übergeben, das andere war für denjenigen deutschen Fürsten gedacht, bei dem es am ehesten angebracht schien.

Beim Stuttgarter Exemplar dürfte es sich um das von Aleander dem Kaiser übergebene Stück handeln, das dieser dann dem württembergischen Regenten, Maximilian von Zevenbergen, oder Dr. Gregor Lamparter nach dem Wormser Reichstag mitgegeben haben oder aber später seinem ab Frühjahr 1522 für kurze Zeit in Stuttgart residierenden Bruder Ferdinand I. geschickt haben könnte<sup>24</sup>. Die Bulle befand sich wahrscheinlich schon nach dem Abzug der Habsburger aus Württemberg 1534 im Stuttgarter Archiv, wurde aber erst nach Ende des 30-jährigen Krieges im Zuge von Ordnungsarbeiten 1639 verzeichnet<sup>25</sup>. Obwohl von Christian Friedrich

<sup>20</sup> Zu Ecks Nuntiatur siehe das Kommissionsschreiben Papst Leos X. (Rom, 18. Juli 1520), Druck in FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 438–442, sowie FABISCH (wie Anm. 14). Zu Eck siehe Anm. 13.

<sup>21</sup> Zum päpstlichen Bibliothekar Hieronymus (Girolamo) Aleander (1480–1542) siehe Giuseppe ALBERIGO, Art. *Aleandro, Girolamo*, in: *Dizionario Biografico degli Italiani*, Bd. 2, Rom 1960, S. 128–135; Gerhard MÜLLER, *Zum Verständnis Aleanders*, in: *Causa reformationis. Beiträge zur Reformationgeschichte und zur Theologie Martin Luthers*. Zum 60. Geburtstag des Autors, hg. von Gottfried MARON/Gottfried SEEBASS, Gütersloh 1989, S. 237–248; Gerhard MÜLLER, *Die drei Nuntiatoren Aleanders in Deutschland 1520/21, 1531/32, 1538/39*, in: *Causa reformationis. Beiträge zur Reformationgeschichte und zur Theologie Martin Luthers*. Zum 60. Geburtstag des Autors, hg. von Gottfried MARON/Gottfried SEEBASS, Gütersloh 1989, S. 249–303, bes. S. 249–263; FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 329 Anm. 119. Zu seiner Nuntiatur siehe das Kommissionsschreiben Papst Leos X. (18. Juli 1520), Druck ebd., S. 438–442.

<sup>22</sup> Vgl. FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 329. Zum Folgenden vgl. noch BORTH (wie Anm. 7) S. 78–88; BÄUMER (wie Anm. 7) S. 43–45; FABISCH (wie Anm. 16) bes. S. 74–84, 88; KOHNLE (wie Anm. 7) S. 45–84.

<sup>23</sup> Zu den Problemen bei der Veröffentlichung der Bulle in Süddeutschland siehe August VON DRUFFEL, *Ueber die Aufnahme der Bulle „Exsurge Domine“ – Leo X. gegen Luther – von Seiten einiger Süddeutschen Bischöfe*, in: *Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Klasse (1880)* S. 571–597.

<sup>24</sup> Vgl. KALKOFF, *Original* (wie Anm. 18) S. 135; BESCHORNER (wie Anm. 18) S. 317; MILLER (wie Anm. 18) S. 82; FABISCH (wie Anm. 14) S. 89.

<sup>25</sup> Vgl. MILLER (wie Anm. 16) S. 88. Nach Auskunft von Christoph Haidacher (Tiroler Landesarchiv) – dem hierfür herzlich gedankt sei – erscheint ein zeitweiliger Verbleib der Bulle im Innsbrucker Archiv, dem erstmals für die westlichen Teile der habsburgischen Herrschaft zentralen Archiv, wenig wahrscheinlich. Die beiden Versionen des Repertoriums von Wilhelm Putsch (1480–1551) enthalten keine diesbezüglichen Hinweise.

Sattler bereits 1770 in seiner Geschichte des Herzogtums Württemberg gedruckt<sup>26</sup>, geriet die Urkunde danach in Vergessenheit, wurde erst im Oktober 1920 „wiederentdeckt“ und im Zuge der Reformationsausstellung des Jahres 1934 erstmals ausgestellt<sup>27</sup> (Abb. 1).

Als Empfänger des zweiten Exemplars, das Aleander mit sich führte, kommt mit einiger Wahrscheinlichkeit Herzog Georg von Sachsen in Frage<sup>28</sup>. Es liegt heute im Dresdner Hauptstaatsarchiv, doch ist nicht klar, seit wann es als eine der drei Originalausfertigungen bekannt ist; Kalkoff nennt es 1921 noch nicht<sup>29</sup> und für eine sichere Deutung sind weitere Untersuchungen notwendig (Abb. 2).

Die heute in Wien befindliche Ausfertigung von *Exsurge Domine* ist seit 1881 der Forschung bekannt, 1967 wurde sie erneut durch Gerhard Müller vorgestellt<sup>30</sup>. Sie könnte auf Veranlassung Kaiser Karls V., seines Bruders Ferdinand oder auch Ecks nach Wien gelangt sein, wie Fabisch diskutiert, jedoch lässt sich auch hier ohne weitergehende Untersuchung der Überlieferung diese Frage nicht eindeutig beantworten<sup>31</sup> (Abb. 3).

<sup>26</sup> Christian Friedrich SATTLER, Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Herzogen, Bd. 2, Ulm 1770, S. 216–226 Nr. 92 (Beilage) (irrig zu 1520 Mai 16).

<sup>27</sup> Vgl. MILLER (wie Anm. 16) S. 93 f.

<sup>28</sup> Vgl. BESCHORNER (wie Anm. 16) S. 317 f.; FABISCH (wie Anm. 14) S. 90. Zu Herzog Georg siehe zuletzt Christoph VOLKMAR, Altgläubige Reform im Land der Reformation? Kardinal Albrecht von Brandenburg und Herzog Georg von Sachsen als Protagonisten der alten Kirche in Mitteldeutschland, in: Sachsen und Anhalt 28 (2016) S. 57–87, sowie Enno BÜNZ, Nähe und Distanz: Friedrich der Weise und Herzog Georg von Sachsen (1486–1525), in: Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen: Politik, Kultur und Reformation, hg. von Armin KOHNLE/Uwe SCHIRMER (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 40), Leipzig 2015, S. 123–141; Christoph VOLKMAR, Reform statt Revolution. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488–1525 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, Bd. 41), Tübingen 2008. – MILLER (wie Anm. 16) S. 82 f., scheint es wahrscheinlicher, dass Aleander das zweite Exemplar an Kurfürst Friedrich von Sachsen übergab. Es könnte aber auch Herzog Johann als Vertreter seines Bruders Friedrich überreicht worden sein, der zu diesem Zeitpunkt beim Kaiser weilte. Siehe dazu das Kommissionsschreiben Papst Leos X. (Rom, 18. Juli 1520), Druck in FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 438–442. Doch geht aus einem Schreiben Ecks an Herzog Johann (Coburg, 6. Oktober 1520) hervor, dass dieser nur eine Kopie erhielt, siehe online: <http://ivv7srv15.uni-muenster.de/mnkg/pfner/Eckbriefe/N109.html> (Abruf: 05.08.2019). Zu Herzog Johann von Sachsen siehe Uwe SCHIRMER, Johann der Beständige und die Anfänge der Reformation, in: Heimat Thüringen 17/4 (2010) S. 34–36.

<sup>29</sup> Vgl. MILLER (wie Anm. 16) S. 94.

<sup>30</sup> Vgl. MÜLLER, Anfänge (wie Anm. 7) S. 8; FABISCH (wie Anm. 14) S. 88–90; FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 324 f.

<sup>31</sup> Vgl. FABISCH (wie Anm. 14) S. 91 f. Hierfür böte sich eine Durchsicht der in Wien erhaltenen Inventare und Repertorien von Wilhelm Putsch, der älteren Urkundenrepertorien sowie darüber hinaus der diplomatischen Berichte bzw. Korrespondenzen nach Rom wie der Nuntiaturberichte an (Hinweis von Thomas Just, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien).

Johannes Eck sandte sein Exemplar von Leipzig aus nach Rom zurück<sup>32</sup>. Dies wird durch Ecks Schilderung in seinem Brief an den Bamberger Bischof deutlich: „[...] dann die bullam originale[m] hab ich mit executione publicationum a dorso per notarios verzeichnet von Leipzig aus gen Rome geschickt“<sup>33</sup>. Da sich auf keiner der erhaltenen Bullen ein entsprechender Vermerk findet, wird dieses Exemplar wohl im Laufe der vergangenen rund fünf Jahrhunderte der wechselhaften Geschichte des Vatikanischen Geheimarchivs verloren gegangen sein. Archivgeschichtliche Untersuchungen, wie sie für die Stuttgarter Bulle vorliegen<sup>34</sup>, könnten auch Klarheit über die Wege des Dresdener und des Wiener Exemplars bringen. Zusätzlich zur Ausfertigung der Pergamentoriginale wurde der Text der Urkunde in die vatikanischen Register eingetragen<sup>35</sup>. Der Text von *Exsurge Domine* liegt in mehreren Drucken vor, die neueste und vollständig kommentierte Edition bietet das *Corpus Catholicorum*<sup>36</sup>.

## Zu Aufbau und Inhalt

Wie andere Urkundenarten, so bestehen auch Papsturkunden aus drei Teilen: einleitender Teil (Protokoll), Hauptteil mit Rechtsinhalt (Kontext) und Schlussteil (Eschatokoll). Für Aufbau, Formeln und Sprache päpstlicher Urkunden gelten wie für deren äußere Gestaltung strikte Vorschriften. Das verwendete Formular variiert dabei nach dem jeweiligen Urkundentyp.

*Exsurge Domine* gehört zum Typus der Bullen im engeren Sinn, ist also eine feierliche, mit Blei besiegelte päpstliche Urkunde<sup>37</sup>. Die Bezeichnung als Bulle geht

<sup>32</sup> Es trug auf der Rückseite einen notariellen Vermerk der Publikation. Vgl. ebd., S. 89; FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 324.

<sup>33</sup> Vgl. den Brief Ecks an Bischof Georg von Bamberg (Ingolstadt, 12. November 1520), online: <http://ivv7srv15.uni-muenster.de/mnkg/pfuer/Eckbriefe/N122.html> (Abruf: 05.08.2019).

<sup>34</sup> MILLER (wie Anm. 18).

<sup>35</sup> Siehe dazu mehr weiter unten.

<sup>36</sup> FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 364–411 (nach dem römischen Originaldruck mit Varianten aller drei Originale; siehe ebd., S. 338 die Angabe der älteren Drucke), parallel dazu der Druck der deutschen Erstübersetzung durch Georg Spalatin, vgl. dazu Paul KALKOFF, Die Übersetzung der Bulle „Exsurge“, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 45 = NF 8/3 (1926) S. 382–399; darüber hinaus Druck in *Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus*, Bd. 1, hg. von Carl MIRBT/Kurt ALAND, Tübingen 6<sup>1967</sup>, S. 504–513 Nr. 789; nur auszugsweise liegen Übersetzungen ins Deutsche wie ins Englische vor: K[OBUCH] (wie Anm. 17) S. 85–87; *Quellen zur Reformation 1517–1555*, hg. von Ruth KASTNER (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe. Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit, Bd. 16), Darmstadt 1994, S. 41–45 Nr. 4; Beresford J. KIDD, *Documents illustrative of the Continental Reformation*, Oxford 1967, S. 75–79 Nr. 38.

<sup>37</sup> Zu diesem Urkundentyp siehe Thomas FRENZ, *Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527)* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 63),



auf das päpstliche Bleisiegel (*bullā, bullā plumbea*) zurück. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts trat als Hybridform zwischen den feierlichen päpstlichen Privilegien und den einfacheren Ausfertigungen, den *litterae*, die Bulle auf. Eines der ältesten Beispiele ist jene Urkunde, mit der 1245 die Absetzung Kaiser Friedrichs II. auf dem Konzil von Lyon verkündet wurde (*Ad apostolicae dignitatis*)<sup>38</sup>. Bullen kamen bei besonders bedeutenden Stücken oder solchen mit langer Rechtswirksamkeit zum Einsatz, so auch für wichtige Exkommunikationen. Im 15. Jahrhundert ist dieser Urkundentypus häufiger anzutreffen und wurde auch für andere Inhalte eingesetzt. Ihre Ausstattung entspricht den *litterae* mit Seidenbündel (*cum serico*), mit Ausnahme der ersten Zeile. Obwohl die Bannandrohungsbulle also in formaler Hinsicht einen Gnadenbrief darstellt, entspricht sie inhaltlich weitgehend einem Justizbrief.

Das Protokoll der Urkunde beschränkt sich auf die erste Zeile und beginnt mit der üblichen Intitulatio, die den Namen und Titel des Papstes mit der Devotionsformel enthält (*Leo episcopus servus servorum Dei*). Bullen haben keine Inscriptio oder Adresse, wenden sich also nicht direkt an eine oder mehrere Personen. Dementsprechend spricht die Bannandrohungsbulle Martin Luther nicht direkt an. Die übliche Grußformel (*Salutatio*) wird bei diesem Urkundentyp durch die „Verewigungsformel“ ersetzt, die hier – wie auch sonst häufig – *Ad perpetuam rei memoriam* (zum immerwährenden Gedächtnis der Sache) lautet<sup>39</sup>.

Der Kontext beginnt mit der *Arenga*. Die übliche Bezeichnung der Bullen folgt den ersten Worten dieser Formel. Wo keine *Arenga* vorhanden ist, folgt sie dem Beginn der *Narratio*. In diesem Fall beginnt die *Arenga*, d.h. die allgemein gehaltene Angabe von Beweggründen für die Ausstellung der Urkunde – die oft mit religiösen Motiven versetzt ist und hier etwa aus verschiedenen Psalmen besteht –, mit dem kräftigen *Incipit Exsurge Domine*, das wohl auch der nur wenig latein kundliche Hörer verstand<sup>40</sup>. Dieser Imperativ wird in der Urkunde rhetorisch geschickt eingesetzt und wiederholt sich in der Anrufung der Apostel Petrus und Paulus (*Exsurge Petre; Exsurge tu quoque, [...] Paule*), aller Heiligen (*Exurgat [...]*

Tübingen 1986, S. 61–63; Paulus RABIKASKAS, *Diplomatica Pontificia (Praelectionum lineamenta)*, Rom 1998, S. 96; Thomas FRENZ, *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen)*, Stuttgart 2000, S. 27–29; siehe dazu auch Anja THALLER, *Papsturkunden*, in: *Südwestdeutsche Archivalienkunde*, URL: <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/urkunden/papsturkunden> (Abruf: 26.11.2019).

<sup>38</sup> Druck in *Bullarium Romanum*, ed. Taurinensis, Bd. 3, Turin 1858, S. 511–516.

<sup>39</sup> Der Registereintrag hat hingegen *ad futuram rei memoriam*, siehe ASV, Reg. Vat. 1160, fol. 251<sup>r</sup>.

<sup>40</sup> Vgl. dazu Thomas FRENZ, *Vocavit nos pius. „Öffentlichkeitsarbeit“ durch päpstliche Urkunden im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit*, in: *La langue des actes. Actes du XI<sup>e</sup> Congrès international de diplomatique, Troyes, 11–13 septembre 2003*, hg. von Olivier GUYOTJEANNIN, Paris 2004, online: <http://elec.enc.sorbonne.fr/CID2003/frenz> (Abruf: 05.08.2019).

*omnis sanctorum ac reliqua universalis ecclesia*) und schließlich der gesamte Kirche (*Exurgat [...] prefata ecclesia sancta Dei*). Sie alle werden aufgefordert, sich gegen das Aufkommen von Irrlehren zu erheben.

Daraufhin folgt die lange Narratio, welche die Vorgeschichte und die konkreten Umstände schildert, die zur Urkundenausstellung führten. „Durch den Bericht glaubwürdiger Menschen und durch die öffentliche Fama“ (*fide dignorum relatu ac fama publica referenta ad nostrum pervenit auditum*) seien dem Papst die „häretischen, falschen, skandalösen, fromme Ohren verletzenden oder einfache Gemüter verführenden“ (*vel hereticos, vel falsos, vel scandalosos, vel piarum aurium offensivos, vel simplicium mentium seductivos*) Irrlehren zu Ohren gekommen. Der Schaden des Wirken Luthers an der Kirche wird hier vor Augen geführt, ohne dass jedoch sein Name genannt wird. Besonders hervorgehoben erscheint die Beziehung zwischen Papst und deutschem Reich sowie römisch-deutschem Kaiser, dessen Pflicht es als Verteidiger des Glaubens sei, Häretiker zu verfolgen.

Im Hauptteil der Urkunde, der sogenannten Dispositio, die den eigentlichen Ausdruck der Willenserklärung des Ausstellers darstellt, werden zunächst 41 ausgewählte Kernthesen Martin Luthers aufgeführt, die im Folgenden ohne weitere Differenzierung als „verderblich, schädlich, Ärgernis erregend, verführerisch für fromme und schlichte Gemüter“ (*pestiferi, quam perniciosi, quam scandalosi, quam piarum et simplicium mentium seductivi*) sowie „der Lehre und Tradition der Kirche entgegenstehend“ (*contra [...] Catholice ecclesiae doctrinam sive traditionem*) verworfen und verdammt werden. Sie betreffen die Themenkreise Erbsünde, Buße, Beichte und Sündenvergebung, Eucharistie, Ablass, Exkommunikation, Autorität des Papstes und der Konzilien, gute Werke, Ketzerverbrennung, Türkenkrieg, Willensfreiheit, Fegefeuer und Bettelwesen<sup>41</sup>. Sie werden zwar wörtlich zitiert, doch stehen sie isoliert von ihrem Kontext. Dennoch werden wesentliche Aussagen von Luthers Theologie angesprochen. Mit Ausnahme von Artikel 25, der bestreitet, dass der Bischof von Rom und Nachfolger Petri der Statthalter Christi über alle Kirchen der Welt sei, finden sich alle Sätze in den Schriften Luthers<sup>42</sup>. Man sei, so die Urkunde weiter, im Vorfeld vorsichtig vorgegangen, denn um diese „Pest und krebsartige Krankheit“ (*pesti morboque canceroso*) sich nicht weiter verbreiten

<sup>41</sup> Zum Inhalt siehe MÜLLER, Prozess (wie Anm. 7) S. 79–82; BESCHORNER (wie Anm. 16) S. 318–320; Hans Joachim HILLERBRAND, Martin Luther and the bull „Exsurge Domine“, in: *Theological Studies* 30 (1969) S. 108–112; BÄUMER (wie Anm. 7) S. 40–42; FABISCH (wie Anm. 14) S. 84–87; FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 321, 370 f. Anm. 25; Bent JÖRGENSEN, Konfessionelle Selbst- und Fremdbezeichnungen. Zur Terminologie der Religionsparteien im 16. Jahrhundert, Berlin 2014, bes. S. 131–136.

<sup>42</sup> Vgl. Heinrich ROOS, Die Quellen der Bulle „Exsurge Domine“ (15.6.1520), in: *Theologie in Geschichte und Gegenwart. Michael Schmaus zum 60. Geburtstag*, hg. von Johann AUER/Hermann VOLK, München 1957, S. 909–926, S. 923; FABISCH (wie Anm. 14) S. 80; FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 321, 381 Anm. 52. Artikel 25 ist eine Kompilation aus verschiedenen Artikeln der Schrift Ecks gegen Karlstadt *Contra Martini Ludder obtusum propugnatoem*. Vgl. FABISCH (wie Anm. 14) S. 81 Anm. 49.

zu lassen, habe man eine sorgfältige Untersuchung eingeleitet, diskutiert, streng befragt und gemeinsam mit den Kardinälen, Prioren und Ordensgeneraloberen, vielen Professoren und Magistern der Theologie, des Zivil- wie des Kirchenrechts den Beschluss gefasst, dass die genannten Artikel nicht katholisch seien und nicht als Glaubenssätze gelehrt werden dürfen. Sie werden vom Papst verdammt, verworfen und zurückgewiesen (*damnamus, reprobamus atque omnino reicimus ac pro damnatis, reprobatis et reiectis ab omnibus utriusque sexus Christi fidelibus haberi debere, harum serie decernimus et declaramus*). In diesem ersten Teil der Bulle fallen also Luthers Lehren der Verdammung anheim. Der Text knüpft dabei an die bereits erfolgten Verurteilungen der Lehren durch die Gutachten der Universitäten Köln und Leuven sowie eine Schrift Ecks an<sup>43</sup>.

In einem zweiten Teil werden Luthers Schriften verdammt, und zwar mit sofortiger Gültigkeit. Hier fällt das erste Mal der Name Martin Luther (*libellis seu scriptis cuiusdam Martini Luther*)<sup>44</sup>. Seine Schriften seien von beiderlei Geschlecht weder öffentlich noch geheim zu „lesen, erklären, predigen, loben, drucken, veröffentlichen oder verteidigen“ (*ne [...] legere, asserere, predicare, laudare, imprimere, publicare sive defendere*), sondern sollen vielmehr „öffentlich und feierlich verbrannt werden“ (*publice et solemniter [...] comburant*).

In einem dritten Teil wendet sich der Papst gegen die Person Luthers und seine Anhänger. Einleitend werden die Bemühungen von Seiten Leos X. aufgeführt: Was habe man nicht alles getan, um jenen Martin von seinen Irrtümern abzubringen? (*Quod vero ad ipsum Martinum attinet, Bone Deus, quid pretermisimus, quid non fecimus, quid paterne charitatis omissimus, ut eum ab huiusmodi erroribus revocaremus?*) Man habe ihn nach Rom geladen, um mit ihm zu sprechen, in mehreren Verhandlungen mit Legaten und in persönlichen Schreiben ermahnt, ihm sicheres Geleit und die für die Reise notwendige finanzielle Unterstützung angeboten, um öffentlich und von Angesicht zu Angesicht mit ihm zu sprechen. Doch er hätte sich der förmlichen Einladung widersetzt und sogar ein künftiges Konzil angerufen. Deshalb wäre, darauf wird ausdrücklich hingewiesen, eigentlich schon mit Luthers Nicht-Erscheinen vor der Kurie die Voraussetzung für ein Vorgehen gegen ihn als Häretiker erfüllt gewesen. Doch gewähre ihm der Papst eine Frist; er lässt Milde walten, wie in der Urkunde angemerkt wird, denn auch die Person Luther hätte – wie seine Lehren und Schriften – sofort gebannt werden können. So fordert der Papst Luther und seine Anhänger in einem Ultimatum auf, die genannten Irrtümer öffentlich und rechtsverbindlich innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung der Bulle mit ihrem Anschlag an den Toren von St. Peter, der päpstlichen Kanzlei auf dem Campo dei Fiori in Rom sowie den Kathedralen von Brandenburg, Meissen

<sup>43</sup> Vgl. FABISCH (wie Anm. 14) S. 80; FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 321. Zu den Quellen der Bulle siehe ausführlich ROOS (wie Anm. 42).

<sup>44</sup> Insgesamt wird er in der Urkunde siebzehn namentlich genannt; nur an dieser Stelle mit vollem Namen, sonst wird er als *ipse Martinus* oder *dictus Martinus* bezeichnet. Vgl. dazu noch JÖRGENSEN (wie Anm. 41) S. 135, der von acht Nennungen spricht.

und Merseburg zu widerrufen, von jeglicher Predigtstätigkeit abzusehen, keine neuen Bücher oder Pamphlete zu verfassen und die bisherigen Schriften zu verbrennen. Dann wolle man ihn wie den verlorenen Sohn wieder in die Kirche aufnehmen. Ein Widerruf habe durch öffentliche rechtsgültige Dokumente, besiegelt von zwei Prälaten zu erfolgen, oder besser noch, persönlich in Rom (*si ad nos venire voluerit, quod magis placeret*). Erst bei Weigerung seien er und seine Anhänger als „notorische und hartnäckige Ketzer“ (*notorios et pertinaces hereticos*) zu betrachten und aus der Kirche auszuschließen. Daraufhin werden die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten aufgefordert, den rebellischen Mönch gefangen zu nehmen und an den Heiligen Stuhl auszuliefern. Jede Beherbergung und Unterstützung Luthers wie seiner Anhänger wird streng verboten. Allen, die Häretiker für mehr als drei Tage aufnehmen, wird mit Interdikt und Exkommunikation gedroht. Gebannt werde auch, wer die Ketzer öffentlich predigen lasse oder die Verkündung des Wortlauts der Bulle zu verhindern trachte.

Es folgen Regelungen über die Publikation der Bannandrohungsbulle – beglaubigte notarielle Abschriften wie in Rom durch Prälaten besiegelte Drucke seien dabei als der handschriftlichen Originalausfertigung gleichwertig zu betrachten –, die *non-obstantibus*-Bestimmungen sowie die üblichen Strafandrohungen gegen Zuwiderhandelnde (*Sanctio*). Die Urkunde schließt mit dem Eschatokoll, bestehend aus der kleinen Datierung mit Ausstellungsort und -datum nach der römischen Tagesdatierung mit Angabe des Pontifikatsjahres. Ausgestellt und mit der päpstlichen Bleibulle besiegelt wurde die Bannandrohungsbulle am 15. Juni 1520 in St. Peter in Rom.

### Zur äußeren Gestalt

Da die Ausstattung päpstlicher Urkunden strengen äußeren Formen unterliegt, verwundert es nicht, dass sich die drei erhaltenen Originale der Bulle äußerlich nur geringfügig unterscheiden<sup>45</sup>. Die Gestalt der Bullen folgt mit Ausnahme der ersten Zeile dem graphischen Muster der *litterae cum serico*<sup>46</sup>. Der Beschreibstoff ist bei diesem Urkundentyp grundsätzlich Pergament, für alle drei Ausfertigungen wurde

<sup>45</sup> Vgl. zum Folgenden BESCHORNER (wie Anm.16) S.318; MILLER (wie Anm.16) S.83–85; FABISCH (wie Anm.14) S.92f. Anzunehmen ist, dass auch das verlorene vierte Exemplar dem Dresdner bzw. Stuttgarter Stück glich.

<sup>46</sup> Zur äußeren Form der Bullen *ad perpetuam rei memoriam* siehe Thomas FRENZ, Zur äußeren Form der Papsturkunden 1230–1530, in: Archiv für Diplomatik 22 (1976) S.347–375; FRENZ, Kanzlei (wie Anm.37) S.61–63; FRENZ, Papsturkunden (wie Anm.37) S.28. Zur Ausstattung spätmittelalterlicher Papsturkunden allgemein siehe Helene BURGER, Beiträge zur Geschichte der äußeren Merkmale der Papsturkunden im späteren Mittelalter, in: Archiv für Urkundenforschung 12 (1932) S.206–243; Thomas FRENZ, Das Eindringen humanistischer Schriftformen in die Urkunden und Akten der päpstlichen Kurie im 15. Jahrhundert, in: Archiv für Diplomatik 19 (1973) S.287–418 und Archiv für Diplomatik 20 (1974) S.384–506.

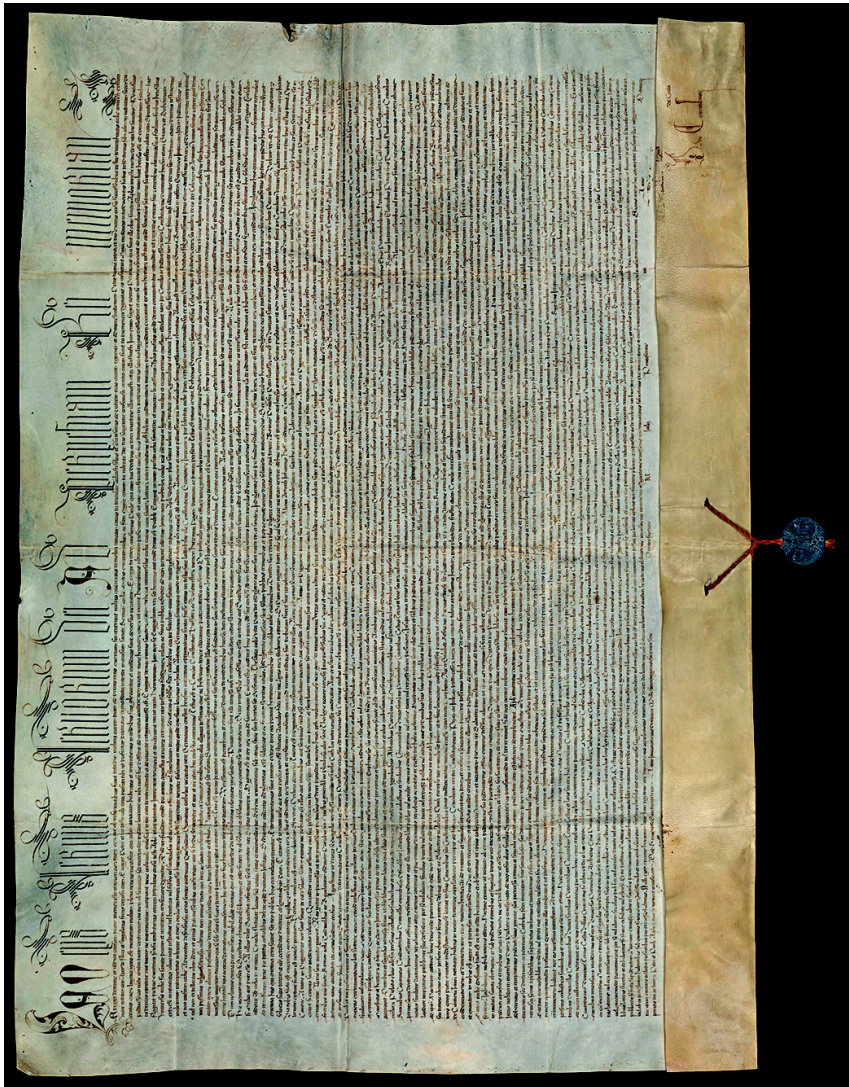


Abb. 1: Das Stuttgarter Exemplar der Bannandrohungsbulle (HStAS, A 124 U 5).

[Abb. 2 und 3 können aus rechtlichen Gründen online nicht bereitgestellt werden:]

Abb. 2: Das Dresdner Exemplar der Bannandrohungsbulle (HStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 10277)

Abb. 3: Das Wiener Exemplar der Bannandrohungsbulle (HHStA Wien, UR, AUR 1520-VI-15).

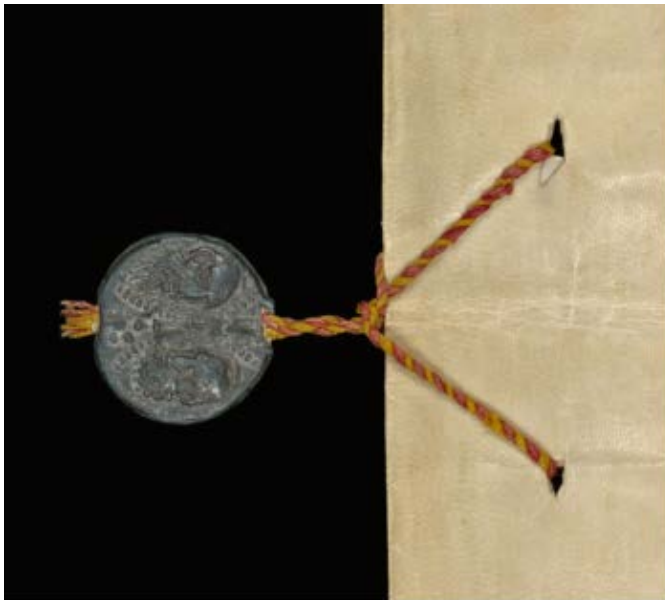


Abb. 4 a – b: Die Bleibulle des Stuttgarter Exemplars (Vorder- und Rückseite).

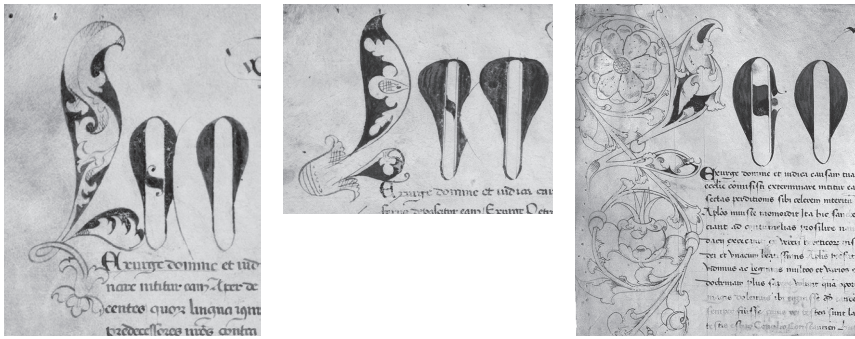


Abb. 5 a–c: Initiale und Papstname im Stuttgarter, Dresdner und Wiener Exemplar.

dicke, glattes, weiß-bräunliches Pergament von guter Qualität verwendet. Geschrieben wurde mit (dunkel-)brauner Tinte parallel zur Breitseite auf der Fleischseite. Wie für Bullen üblich, wurden auch hier große Pergamentstücke im Querformat mit dem üblichen Seitenverhältnis von etwa 4:3 gewählt<sup>47</sup>. Das Wiener Exemplar ist mit 79 Zeilen und 89,5 × 71 cm das größte der drei erhaltenen Stücke. Die Stuttgarter Bulle hat 72 Zeilen und 80 × 57 cm, das Dresdner Stück weist bei einer Größe von 84 × 50 cm 61 Zeilen Text auf. Der Erhaltungszustand der beiden letzteren Exemplare ist hervorragend. Einzig das Wiener Exemplar ist weniger gut erhalten, da es unter Feuchtigkeit gelitten hat, in manchen Falten ist die Schrift aufgrund der abgeblätterten Tinte kaum lesbar.

Die Seitenränder sind gleichmäßig breit und geben der Urkunde ein feierliches Erscheinungsbild. Das Wiener wie das Dresdner Exemplar wurden nachträglich oben, das Wiener Stück zusätzlich am linken Seitenrand beschnitten. Vor der Beschriftung erfolgte die Blindlinierung, hiervon sind in allen drei Stücken die punktförmigen Einstiche an den Außenrändern noch sichtbar. Links und rechts des Textes finden sich je zwei senkrechte Doppellinien in einem Abstand von etwa 1–1,5 cm, was beim Wiener Stück gut erkennbar ist. Die Zeilenhöhe ist gering (0,6–0,8 cm), die erste Zeile dagegen stark vergrößert, beim Wiener Exemplar etwa ist sie 5,5 cm hoch.

Vom Urkundentext hebt sich die erste Zeile mit der Intitulatio und der „Verewigungsförmel“ graphisch ab. Die Initiale des Papstnamens ist vergrößert und mit Rankenwerk ausgefüllt, sie läuft in einer Blüte aus. Nur geringfügig variiert die Ausgestaltung der Initiale beim Stuttgarter (Abb. 5 a) wie beim Dresdner Exemplar (Abb. 5 b). Bei der Wiener Bulle ist es hingegen vor allem die vergrößerte Initiale mit floralen Elementen und Rankenwerk mit links angebundener Ranke, die insgesamt etwa 25 cm misst und sie zur prächtigsten der drei Ausfertigungen macht

<sup>47</sup> Vgl. BURGER (wie Anm. 46) S. 212; FRENZ, Form (wie Anm. 46) S. 354.

(Abb. 5 c). Die weiteren Buchstaben des Papstnamens sind in allen drei Urkunden in verlängerten geschwärtzten gotischen Majuskeln (*de linea ad lineam*) ausgeführt, ebenso wie das mittig in der Zeile stehende *A* von *Ad*. Die Schäfte der Majuskeln weisen einen stark konkaven äußeren Umriss auf, die Bögen haben Ausbuchtungen und laufen kurz unterhalb der Mitte in dünne Striche aus. Die übrige erste Zeile ist in verlängerten „gitterförmigen“ gotischen Minuskeln gehalten. Zusätzliche dekorative Elemente weist jeweils das runde Schluss-*s* in *ep(iscopu)s* und *servus* auf. Die langen *s* am Anfang von *servus* und *servorum*, das *p* von *perpetuam* und das *R* von *Rei* sind durch eine parallele Linie verstärkt und cadellenartig erweitert. Über den Worten *ep(iscopus) servus servorum* findet sich jeweils eine größere cadellenartige Verzierung. Abgeschlossen wird die erste Zeile jeweils von einem kunstvollen Schlusszeichen.

Der in der zweiten Zeile beginnende Kontext wurde im *Stilus curiae* verfasst<sup>48</sup>. Der Kanzleiordnung entsprechend sind der erste Buchstabe des Urkundenkontextes (das geschlossene *E* von *Exurge*) sowie die Anfänge der Sanktionsformeln am Ende des Textes (das *N* von *Nulli ergo* und das *S* von *Siquis autem*) als geschwärtzte gotische Majuskeln ausgeführt. Der Textblock weist ein kompaktes Schriftbild mit geringer Zeilenhöhe, dementsprechend kurzen Ober- und Unterlängen, sowie einen geringen Abstand zwischen den Wörtern auf und ist in einer sehr gleichmäßigen, geraden, gedrängten gotischen Minuskel mit humanistischem Einfluss ausgeführt<sup>49</sup>. Auffällig ist das unziale *d* mit nach links geneigtem Langstrich. Majuskeln kommen bei Satzanfängen, Titeln, Eigennamen, Amtsbezeichnungen, Zahlwörtern und beim Datum vor. Die Schrift enthält nur sehr wenige kursive Elemente und Abkürzungen, hier sind die -*rum*-Kürzung und der dünne gerade Kürzungsstrich bei Wörtern wie etwa *eccl(esie)* oder *ep(iscopu)s* zu nennen. In der Datierung werden die Wörter so verteilt, dass das letzte am Ende der Zeile steht.

Beim Stuttgarter wie beim Dresdner Exemplar der Bannandrohungsbulle findet sich rechts auf der Plica die Unterschrift des Sekretärs mit einem *de curia*-Vermerk, der zeigt, dass die Ausstellung der Urkunde auf Initiative der Kurie erfolgte (Abb. 6 a–b)<sup>50</sup>. Bei *D. de Comitibus* handelt es sich um Dominicus de Comitibus, einen aus Arezzo stammenden Kleriker, der von 1485 bis 1525 als Skriptor der

<sup>48</sup> Zum *Stilus curiae* siehe FRENZ, Papsturkunden (wie Anm. 37) S. 44–49.

<sup>49</sup> Zur gotischen Schrift siehe FRENZ, Eindringen (wie Anm. 46) S. 338–341, zur humanistischen Schrift siehe ebd., S. 335 f. Zur Schrift der päpstlichen Bullen vgl. noch Paul Maria BAUMGARTEN, Die Entwicklung der neuzeitlichen Bullenschrift, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 23/2 (1909) S. 16–34; BURGER (wie Anm. 46) bes. S. 209, 224–237; RABIKASKAS (wie Anm. 37) S. 91.

<sup>50</sup> Vgl. FRENZ, Eindringen (wie Anm. 46) S. 308. Zur bisher nicht geklärten Frage der Eigenhändigkeit siehe Thomas FRENZ, Wie viele Papsturkunden sind jemals expediert worden?, in: *Sit liber gratus, quem servulus est operatus. Studi in onore di Alessandro PRATESI per il suo 90 compleanno*, hg. von Paolo CHERUBINI/Giovanna NICOLAÏ (Littera antiqua, Bd. 19), Città del Vaticano 2012, S. 623–634, hier S. 629f.



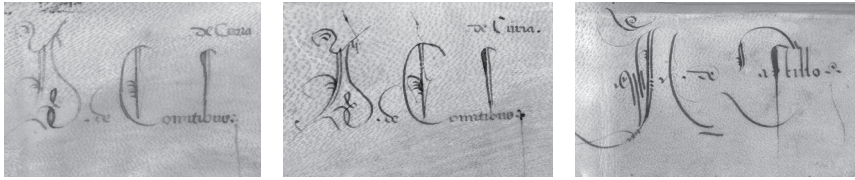


Abb. 6 a–c: Skriptoren-Vermerk im Stuttgarter, Dresdner und Wiener Exemplar.

päpstlichen Kanzlei und in weiteren Ämtern tätig war<sup>51</sup>. Bislang las man hier den Namen des Kardinalkämmerers Franciscus Domicelli de Comitibus<sup>52</sup>, doch blieb die Frage unbeantwortet, warum ein Kardinalkämmerer diese Urkunde hätte schreiben sollen. Hier wurde wohl die Bedeutung der Bulle wie der an ihrer Herstellung Beteiligten überschätzt. Beim Wiener Exemplar unterschrieb Andreas de Castillo (Abb. 6c), der aus Cambrai oder Tournay stammte und von 1509 bis 1542 Skriptor der päpstlichen Kanzlei war<sup>53</sup>. Bei diesem Eintrag fehlt der Verweis *de curia*, der bei dem zur Publikation in Rom gedachten Stück nicht nötig war. Die drei erhaltenen Urkunden wurden also von zwei verschiedenen Schreibern angefertigt. Bei aller Ähnlichkeit der Schrift zeigen sich jeweils graphische wie orthographische Eigenheiten, Wortumstellungen und Varianten in der Groß- und Kleinschreibung. Der größte Unterschied zwischen den drei überlieferten Ausfertigungen liegt allerdings in der Ausgestaltung der ersten Zeile und hier vor allem der Initiale.

Links unter der Plica steht die Unterschrift des Reskribendars mit dem *Visa*-Vermerk, einer Art Kontrollvermerk<sup>54</sup>. Das Stuttgarter Exemplar enthält den *Visa*-Vermerk des Cyprianus. Er ist wohl identisch mit jenem B. Cyprianus, der 1509 als Brevenschreiber belegt ist<sup>55</sup>. Das Dresdner wie das Wiener Stück wurden von R. *Milanesius* gegengezeichnet. Dabei handelt es sich nicht, wie Kalkoff annahm,

<sup>51</sup> Zu ihm siehe FRENZ, *Kanzlei* (wie Anm. 39) S. 316 Nr. 589; Andreas REHBERG, *Leone X e i suoi comites palatini: un titolo tra politica, economia e mecenatismo*, in: Leone X. *Finanza, mecenatismo, cultura. Atti del Convegno Internazionale, Roma 2–4 novembre 2015*, Bd. 2, hg. von Flavia CANTATORE u.a., Rom 2016, S. 653–689, hier S. 680 Nr. 81, sowie online: [http://www.phil.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/lehrstuehle/frenz/RORC/littera\\_D.pdf](http://www.phil.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/lehrstuehle/frenz/RORC/littera_D.pdf) (Abruf: 12. 08. 2019).

<sup>52</sup> So FABISCH (wie Anm. 14) S. 90. FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 324, 411 Anm. 116, hingegen hat nur Domicelli de Comitibus. Zu Franciscus de Comitibus (Sollizitator) siehe FRENZ, *Kanzlei* (wie Anm. 37) S. 328 Nr. 710.

<sup>53</sup> Zu ihm siehe FRENZ, *Kanzlei* (wie Anm. 37) S. 279 Nr. 138. Nicht eindeutig identifiziert bei FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 324, 411 Anm. 119.

<sup>54</sup> Zum *Visa*-Vermerk siehe FRENZ, *Kanzlei* (wie Anm. 37) S. 112, 158.

<sup>55</sup> Zu ihm siehe ebd., S. 293 Nr. 289. Auch hier sah man zuweilen eine bedeutende Persönlichkeit am Werk, nämlich den Dominikaner Cyprianus Benetus, Professor an der Sapienza. Vgl. FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 411 Anm. 116.

um eine Verlesung des Namens Vianesius Albergatus<sup>56</sup>, der sich in der römischen Druckfassung der Bulle findet, sondern um den Florentiner Kleriker Ricardus Milanensius (de Milanensibus), der von 1513 bis 1542 als apostolischer Skriptor sowie in weiteren Funktionen nachweisbar ist<sup>57</sup>. Die auf der Vorderseite auf und unter der Plica angebrachten Vermerke enthalten wichtige Informationen über den Vorgang der Urkundenausstellung. Anhand der Eintragungen auf der Rückseite lässt sich allerdings noch mehr über den Weg erfahren, den die Urkunde nach ihrer Ausfertigung genommen hat.

Auf der Rückseite der in Stuttgart verwahrten Urkunde findet sich – wie auch auf dem Dresdner Exemplar – mittig der Vermerk *Registrata ea in camera apostolica*<sup>58</sup>, gefolgt vom Namen des päpstlichen Kammernotars L. Amerinus, der die Eintragung des Urkundentextes ins Kammerregister überwachte<sup>59</sup>. Auf dem in Wien aufbewahrten, wesentlich schlechter erhaltenen Exemplar ist der *Registrata*-Vermerk weniger gut lesbar<sup>60</sup>. Mithilfe von UV-Licht lässt sich jedoch der Name *de Attavantis* lesen. In der fraglichen Zeit waren fünf Personen dieses Namens in der römischen Kurie tätig, doch als Kammernotar erweist sich nur einer von ihnen: Franciscus de Attavantis übte von 1493 bis 1521 dieses Amt aus, darüber hinaus war er Prokurator und nahm Bankiersfunktionen wahr. Er war ein *clericus coniugatus* und höchstwahrscheinlich Sohn des Dominicus de Attavantis aus Florenz, der um 1466 als enger Vertrauter der Medici an der Kurie tätig wurde<sup>61</sup>.

<sup>56</sup> Vgl. KALKOFF, Forschungen (wie Anm.7) S.75; Paul KALKOFF, Die von Cajetan verfasste Ablassdekretale und seine Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Sachsen in Weimar, den 28. und 29. Mai 1519, in: Archiv für Reformationsgeschichte. Texte und Untersuchungen 9 (1911/12) S.142–171, hier S.143 Anm.2; KALKOFF, Übersetzung (wie Anm.36) S.399 Anm.3. So auch noch FABISCH/ISERLOH (wie Anm.1) S.411 Anm.111, 112, sowie online: [https://archive.thulb.uni-jena.de/staatsarchive/receive/stat\\_person\\_00000877](https://archive.thulb.uni-jena.de/staatsarchive/receive/stat_person_00000877) (Abruf: 12.08.2019). Zu Vianesius Albergatus siehe FRENZ, Kanzlei (wie Anm.37) S.453 Nr.2197; REHBERG (wie Anm.51) S.677 Nr.4, sowie online: [http://www.phil.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/lehrstuehle/frenz/RORC/littera\\_UV.pdf](http://www.phil.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/lehrstuehle/frenz/RORC/littera_UV.pdf) (Abruf: 12.08.2019).

<sup>57</sup> So auch FABISCH (wie Anm.14) S.92. Zu Ricardus Milanensius siehe FRENZ, Kanzlei (wie Anm.37) S.438 Nr.2025; Götz-Rüdiger TEWES, Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd.95), Tübingen 2001, S.262 Anm.14; TEWES, Kampf (wie Anm.5) S.744 f.

<sup>58</sup> MILLER (wie Anm.18) S.83, und danach wohl FABISCH/ISERLOH (wie Anm.1) S.338, hat irrigerweise: [...] *in camera antica* [...]. Zum *Registrata*-Vermerk siehe FRENZ, Kanzlei (wie Anm.37) S.138; FRENZ, Papsturkunden (wie Anm.37) S.99–100.

<sup>59</sup> Er ist von 1498 bis 1593 nachzuweisen, vgl. FRENZ, Kanzlei (wie Anm.37) S.392 Nr.1454. Bei FABISCH (wie Anm.14) S.92 Anm.115, sowie bei FABISCH/ISERLOH (wie Anm.1) S.411 Anm.118, hier nach Aloys SCHULTE, Die Fugger in Rom (1495–1522), Bd.2: Urkunden, Leipzig 1904, S.70 f. Nr.45 und 46, identifiziert als Angelus Johannis Laicus Amerinensis (Amerinus), Kollator der Apostolischen Kammer. Allgemein zu den Kammernotaren siehe FRENZ, Kanzlei (wie Anm.37) S.219.

<sup>60</sup> Der Vermerk fehlt bei FABISCH/ISERLOH (wie Anm.1) S.410 f. Anm.r.

<sup>61</sup> Darüber hinaus war er bis 1526 in verschiedenen kurialen Funktionen tätig. Zu ihm siehe FRENZ, Kanzlei (wie Anm.37) S.325 Nr.678, sowie online: <http://www.phil.uni-pas>

Links vom Registrierungsvermerk des Wiener Exemplars, um 90 Grad gedreht, wurde ein Kurzregist der Urkunde angebracht: *Condempnatio et anamatisatio* [sic!] *sanctissimi domini nostri adversus Martinum Lutherum et illustrissimos sequaces*<sup>62</sup>. Interessant ist auf der Rückseite der Wiener Bulle vor allem auch der Publikationsvermerk<sup>63</sup>: *Anno domini millesimo quingentesimo vigesimo, indictione octava, die vero martis vigesimaquarta mensis Julii, pontificatus sanctissimi in Christo pastoris et domini nostri domini Leonis divina providentia pape decimi anno octavo retrospecte littere apostolice affixe et publicate fuerunt in Basilice Principis Apostolorum de Urbe et acie Campiflore ut moris est necnon cancellarie apostolice valvis per me, Henricum Bonsinardi, prelibati domini nostri pape et Romane curie cursorem. Johannes Bernardi, magister cursorum*. Vermutlich ist die hier genannte öffentliche Anbringung in Rom für den schlechten Erhaltungszustand des Wiener Exemplars verantwortlich. Der genannte Henricus Bonsinardi war als kurialer Bote unter anderem dafür zuständig, die Bekanntmachungen der Kurie an den Kirchentüren anzuschlagen<sup>64</sup>; Johannes Bernardi war Vorsteher der päpstlichen Post<sup>65</sup>.

Dorsal haben sich auf der Wiener Bulle darüber hinaus noch Reste von rotem Sieglack eines Verschluss-Siegels erhalten, was darauf schließen lässt, dass dieses Stück einmal nachträglich verschlossen verschickt worden ist. Das in Rom angeschlagene Pergamentexemplar, das zu diesem Zweck prächtiger ausgefertigt worden war als die anderen Stücke, wurde später an den Kaiserhof in Wien geschickt. Entweder geschah dies, weil der Kaiser kein Exemplar mehr besaß, da er es an seinen Bruder bzw. seinen Stellvertreter in Württemberg gegeben hatte oder aber die Sendung nach Wien erfolgte zu einem bislang unbestimmten späteren Zeitpunkt. Auch hier bedarf es weiterer Untersuchungen, um den Überlieferungsweg abzuklären.

Obwohl im Konsistorium verabschiedet, wurde die Urkunde nicht als Konsistorialbulle ausgestellt, sie trägt also weder Unterschriften von Kardinälen noch des Papstes, wie dies Johannes Eck gewünscht hatte<sup>66</sup>. Auch die hierbei übliche Hanf-

---

sau.de/fileadmin/dokumente/lehrstuehle/frenz/RORC/littera\_F.pdf (Abruf: 12.08.2019); darüber hinaus noch SCHULTE, Fugger (wie Anm.59) S.71 Nr.46; TEWES, Kurie (wie Anm.57) S.270–272; TEWES, Kampf (wie Anm.5) S.741–743 mit Anm.442, 759 f.

<sup>62</sup> Vgl. FABISCH/ISERLOH (wie Anm.1) S.339, 410 Anm.r, wo S.<sup>mi</sup> D. N. nicht aufgelöst werden konnte.

<sup>63</sup> Siehe dazu MÜLLER, Anfänge (wie Anm.7) S.8; BÄUMER (wie Anm.16) S.40; FABISCH (wie Anm.14) S.87, 91; FABISCH/ISERLOH (wie Anm.1) S.323 f., 339. Druck ebd., S.408 Anm.106, ebd., S.410 f. Anm.r.

<sup>64</sup> Vgl. FABISCH/ISERLOH (wie Anm.1) S.411 Anm.120.

<sup>65</sup> Vgl. ebd., Anm.121.

<sup>66</sup> Vgl. FABISCH (wie Anm.14) S.88. Zu den Konsistorialbulln siehe FRENZ, Kanzlei (wie Anm.37) S.63; FRENZ, Papsturkunden (wie Anm.37) S.29; Thomas KRÜGER, Konsistorialurkunden in der päpstlichen Herrschaftspraxis. Kontinuität und Wandel nach dem Basler Konzil, in: Nach dem Basler Konzil. Die Neuordnung der Kirche zwischen Konziliarismus

schnur (*filo canapis*) wurde durch das Seidenbündel (*serico*) ersetzt. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass man trotz des Inhalts einer Rechtsentscheidung die hier erfolgte Bannandrohung eben doch als Gnade verstand oder verstanden wissen wollte, denn man hätte Luther auch gleich per Bannbulle zum Häretiker erklären und mit der Exkommunikation belegen können. Als Beglaubigungsmittel dient nur die päpstliche Bleibulle<sup>67</sup>. Sie wurde durch zwei Einschnitte mit roten und gelben gedrehten Seidenfäden an der Plica befestigt und zeigt, wie seit Langem üblich, auf der einen Seite die Köpfe der Apostel Paulus und Petrus, auf der anderen Seite *LEO – PAPA – X* in Capitalis quadrata. Das zweiseitig geprägte Siegel misst die üblichen 3,5 cm im Durchmesser. Am besten erhalten ist die Bulle des Stuttgarter Exemplars (Abb. 4 a–b). Auch die Dresdner Bulle ist in gutem Zustand, allerdings ist ein Randstück abgebrochen. Verloren ist das Bleisiegel der Wiener Urkunde, nur noch Reste der Siegelschnüre sind vorhanden.

Expediert wurde die Bannandrohungsbulle nicht über den gängigeren Expeditionsweg *per cancellariam*<sup>68</sup>, sondern *per cameram*, was für Urkunden politischen Inhalts üblich war<sup>69</sup>. Dies war der schnellere Weg, der zudem der direkten Kontrolle des Papstes unterstand. Diese besondere Behandlung ist angesichts der politischen Bedeutung der Angelegenheit nachvollziehbar. Im Unterschied zur älteren Forschung lässt sich also festhalten, dass nicht ganz so hochgestellte Persönlichkeiten Anteil an der Ausstellung der Bannandrohungsbulle hatten, wie angenommen, aber immerhin besonders vertrauenswürdige kuriale Beamte mit dieser Aufgabe betraut wurden.

Im Zuge der Betrachtung der Überlieferungssituation ist auch der Eintrag der Urkunde in den päpstlichen Registern zu erwähnen. Die Vatikanregister Papst Leos X. umfassen insgesamt 224 Bände<sup>70</sup>. In Band Reg. Vat. 1160, einem Papiercodex mit den Maßen 28,8 × 21,7 cm, wurde auf fol. 251<sup>r</sup> bis 259<sup>v</sup> von Gonsalvus Cabredo der Text der Bannandrohungsbulle eingetragen<sup>71</sup>. Korrekturen brachten

---

und monarchischem Papat (ca. 1450–1475), hg. von Jürgen DENDORFER/Claudia MÄRTL (Pluralisierung und Autorität, Bd. 13), Berlin 2008, S. 357–384.

<sup>67</sup> Zu den päpstlichen Bleibullen siehe FRENZ, Kanzlei (wie Anm. 37) S. 61, 63; FRENZ, Papsturkunden (wie Anm. 37) S. 54–56.

<sup>68</sup> Zur Expedition *per cancellariam* siehe FRENZ, Kanzlei (wie Anm. 37) S. 105–131; RABIKASKAS (wie Anm. 37) S. 134–138; FRENZ, Papsturkunden (wie Anm. 37) S. 92–98.

<sup>69</sup> Vgl. FRENZ, Kanzlei (wie Anm. 37) S. 27 (U 508). Zu diesem Expeditionsweg siehe ebd., S. 132–140; RABIKASKAS (wie Anm. 37) S. 138–141; FRENZ, Papsturkunden (wie Anm. 37) S. 98–100.

<sup>70</sup> Vgl. FRENZ, Eindringen (wie Anm. 46) S. 409. Zu den Kammerregistern allgemein siehe FRENZ, Kanzlei (wie Anm. 37) S. 139 f.; RABIKASKAS (wie Anm. 37) S. 145 f.; FRENZ, Papsturkunden (wie Anm. 37) S. 64–66.

<sup>71</sup> Er war Computator und Abbreviator sowie von 1514 bis 1526 Skriptor. Zu ihm siehe FRENZ, Kanzlei (wie Anm. 37) S. 342 Nr. 890. Nach TEWES, Kurie (wie Anm. 57) S. 249 f., zählte er zu jenen Spaniern, die „als die größten Pfründenjäger unter den Kurialen“ hervorstachen. Vgl. noch KALKOFF, Forschungen (wie Anm. 7) S. 75; FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 411 Anm. 114.

der Registrator und der Kammernotar Hippolytus de Cesis an<sup>72</sup>. Noch nach der Registrierung der Bulle wurden demnach Änderungen am Text vorgenommen<sup>73</sup>. Kehr vermutete daher die Registrierung eines Textentwurfes<sup>74</sup>. Wie die Ausfertigungen zeigen, wurden auch nach der Korrektur noch Änderungen am Urkundentext vorgenommen, ohne dass diese im Register nachgetragen wurden<sup>75</sup>.

## Die Veröffentlichung von Exsurge Domine

Die Publikation der Bannandrohungsbulle an der Peterskirche und der päpstlichen Kanzlei am Campo dei Fiori erfolgte erst am 24. Juli 1520, mehr als fünf Wochen nach ihrer Ausstellung. Die Cursorsen, jene für die Veröffentlichung der wenigen wichtigen Stücke, für die dies vorgesehen war, zuständigen kurialen Bediensteten, vermerkten dies in einem Indorsat auf dem Wiener Exemplar<sup>76</sup>. Der Publikationsvermerk lässt vermuten, dass es sich um ein Exemplar handelte, das nacheinander sowohl an St. Peter wie auch an der päpstlichen Kanzlei ausgehängt wurde, und nicht um zwei Urkunden. Im deutschen Reich hingegen wurden nicht die Originalausfertigungen der Bulle, sondern beglaubigte Druckexemplare angeschlagen<sup>77</sup>. Die Nuntien hatten neben den Pergamentausfertigungen auch Drucke der Bulle mit ins Reich gebracht, die teilweise besiegelt und notariell beglaubigt waren. Der Originaldruck war von der römischen Offizin des Druckers Giacomo Mazzocchi (Mazochius) angefertigt worden. Unter der Überschrift *Bulla contra errores Martini Lutheri et sequacium* zeigt er das Wappen des Medicipapstes vor den gekreuzten Schlüsseln Petri unter der Tiara (Abb. 7). Er wurde dann in lateinischer und deutscher Sprache, in vollständiger oder gekürzter Form, nachgedruckt, insgesamt in rund 6.000 Exemplaren<sup>78</sup>. Die deutschsprachige Erstausgabe unter dem Titel *Die verteutsch Bulle under dem namen des Bapst Leo des zehenden*.

<sup>72</sup> Er ist von 1513 bis 1527 als Kammernotar nachweisbar, vgl. FRENZ, Kanzlei (wie Anm. 37) S. 351 Nr. 995, REHBERG (wie Anm. 51) S. 680 Nr. 73, sowie online: [http://www.phil.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/lehrstuehle/frenz/RORC/littera\\_H.pdf](http://www.phil.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/lehrstuehle/frenz/RORC/littera_H.pdf) (Abruf: 12.08.2019); FABISCH (wie Anm. 14) S. 93; FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 411 Anm. 115. Zur Registrierung der Bulle siehe noch Hermann HOBERG, Die Registrierung der Bulle „Exsurge, Domine“, in: *Theologie und Glaube* 70 (1980) S. 300–304.

<sup>73</sup> Vgl. FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 325; HOBERG (wie Anm. 72) S. 302.

<sup>74</sup> So KALKOFF, Prozess (wie Anm. 7) S. 130 Anm.; vgl. FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 328. Generell ist die Frage, zu welchem Zeitpunkt auf dem Weg der Urkundenausstellung in der päpstlichen Kanzlei die Registrierung stattfand, bisher nicht geklärt. Vgl. FRENZ, Eindringen (wie Anm. 46) S. 312.

<sup>75</sup> Vgl. HOBERG (wie Anm. 72) S. 304.

<sup>76</sup> Siehe dazu weiter oben.

<sup>77</sup> Vgl. MILLER (wie Anm. 16) S. 81; FABISCH (wie Anm. 14) S. 88.

<sup>78</sup> Vgl. Karl SCHOTTENLOHER, Die Druckauflagen der päpstlichen Lutherbulle „Exsurge Domine“. Ein Beitrag zum Reformations-Jubiläum, in: *Zeitschrift für Bücherfreunde* NF 9/2 (1918) S. 197–208, hier S. 202; FABISCH (wie Anm. 16) S. 88. Zu Giacomo/

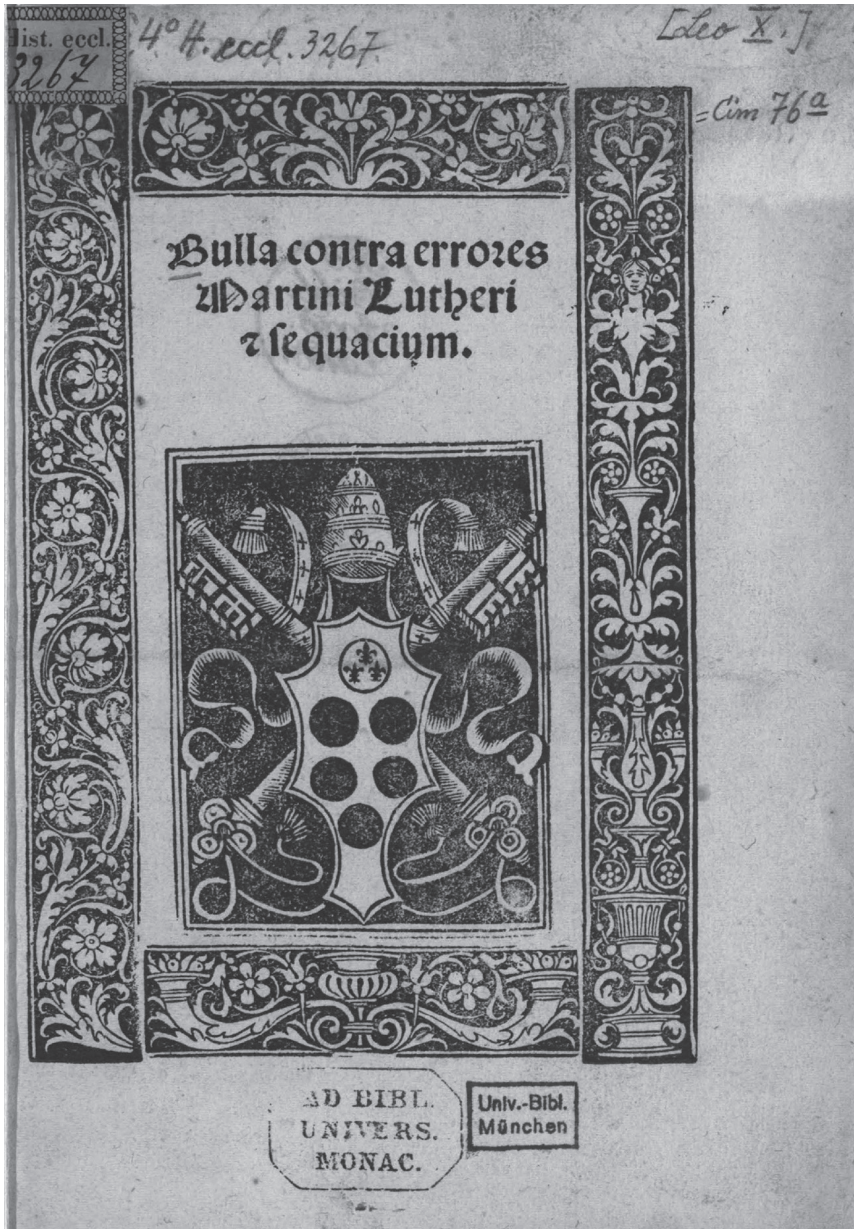


Abb. 7: Titelblatt des Drucks: Rom, Jacobus Mazochius, 1520  
(UB München, Cim. 76 a (= 4 H.eccl. 3267)).



Abb. 8: Titelblatt des deutschsprachigen Nachdrucks: Köln, Peter Quentel, 1520 (Bayerische Staatsbibliothek München, Res/4 H.ref. 816,8).

*Wider doctor Martinus Luther ausgangen* wurde Ende Oktober 1520 bei Peter Quentel in Köln gedruckt (Abb. 8). Die gedruckten Exemplare galten als dem Original gleichwertig, wenn sie von einem Prälaten oder öffentlichen Notar beglaubigt wurden.

Auch die gegnerische Seite druckte lateinische und deutsche Fassungen von *Exsurge Domine*. So ließ etwa Luthers Landesherr Kurfürst Friedrich III. von Sachsen<sup>79</sup> die Bulle nach dem römischen Originaldruck durch Georg Spalatin ins Deutsche übersetzen<sup>80</sup>.

Für die Publikation und den Vollzug der Bannandrohungsbulle war der Papst auf die Unterstützung durch den Kaiser, die weltlichen und geistlichen Fürsten sowie die Städte angewiesen. Dies war allerdings nicht überall gleichermaßen umzusetzen. Ende September 1520 wurde die Bulle in den mitteldeutschen Bistümern Meißen (21. September), Merseburg (25. September) und Brandenburg (29. September) durch Johannes Eck veröffentlicht<sup>81</sup>, Anfang Oktober übersandte er einen Druck an die Universität Wittenberg<sup>82</sup>. In manchen Diözesen wurde die Bannandrohungsbulle sogar erst zu einem Zeitpunkt öffentlich gemacht, als Luther nach Erlass der Bannbulle bereits endgültig exkommuniziert worden war<sup>83</sup>.

## Die Verbrennung zu Wittenberg, Kirchenbann und Reichsacht

Luther wusste wohl seit Längerem von *Exsurge Domine*, so schrieb er schon am 10. Juli 1520 an Spalatin, er wünsche sich fast, dass jene berüchtigte Bulle, die gegen seine Lehre wüte, aus Rom eintreffe<sup>84</sup>. Von ihrer Veröffentlichung erfuhr er Anfang

---

Mazzocchi siehe FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 325, 411 Anm. 113. Zu den Druckausgaben siehe noch ebd., S. 339–342.

<sup>79</sup> Zu Kurfürst Friedrich von Sachsen siehe Ingetraut LUDOLPHY, Friedrich der Weise. Kurfürst von Sachsen 1463–1525, Göttingen 1984; Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen (1463–1525). Beiträge zur wissenschaftlichen Tagung vom 4. bis 6. Juli 2014 auf Schloss Hartenfels in Torgau, hg. von Dirk SYDRAM/Yvonne FRITZ/Doreen ZERBE, Dresden 2014; Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen: Politik, Kultur und Reformation, hg. von Armin KOHNLE/Uwe SCHIRMER (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 40), Leipzig 2015.

<sup>80</sup> Vgl. FABISCH (wie Anm. 14) S. 88; FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 325.

<sup>81</sup> Vgl. FABISCH (wie Anm. 14) S. 87 f.; FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 334.

<sup>82</sup> Siehe Ecks Brief an die Universität Wittenberg (Leipzig, 3. Oktober 1520), online: <http://ivv7srv15.uni-muenster.de/mnkg/pfnuer/Eckbriefe/N108.html> (Abruf: 12. 08. 2019). Vgl. noch Bäumer (wie Anm. 16) S. 44.

<sup>83</sup> Vgl. BÄUMER (wie Anm. 16) S. 45; FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 334–338; siehe dazu auch DRUFFEL (wie Anm. 23).

<sup>84</sup> D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe), Briefwechsel, Bd. 2, Weimar 1931, unveränd. Nachdruck Graz 1969 (im Folgenden zitiert als: WABr 2), S. 136–138 Nr. 310, hier S. 137: *Ceterum pene opto venire famosam illam e Roma bullam in meam doctrinam ferocientem*. Vgl. BESCHORNER (wie Anm. 16) S. 322.



Oktober. Am 3. Oktober hatte Johannes Eck ein Druckexemplar an die Universität Wittenberg übersandt, das wahrscheinlich erst am 10. Oktober einlangte<sup>85</sup>. Die 60 Tage-Frist zählte Luther wohl ab dem 11. Oktober, an dem er ein Exemplar der Bulle selbst in Händen hielt und nicht bereits ab deren Publikation in der Diözese Brandenburg. Er schrieb an Spalatin und kündigte an, *Exsurge Domine* als „lügenhaft und gottlos und in jeder hinsicht eckisch“ anzugreifen<sup>86</sup>.

Luther widerrief also seine Thesen nicht wie in der Bulle gefordert, vielmehr verteidigte und bekräftigte er seine Ansichten in lateinischen wie deutschen Schriften, so in „Adversus execrabilem Antichristi bullam“<sup>87</sup>, auf Deutsch in „Wider die Bulle des Endchrists“<sup>88</sup>. Da er aber darin nur einige der in der Bulle genannten Lehrsätze verteidigte, ersuchte ihn der Kurfürst durch Spalatin, eine Rechtfertigung aller Sätze zu veröffentlichen. Dies geschah in der „Assertio omnium articulorum Martini Lutheri per bullam Leonis X. novissimam damnatorum“<sup>89</sup>. Auf Deutsch wurde diese Verteidigung unter dem Titel „Grund und Ursach aller Artikel D. Martin Luthers, so durch römische Bulle unrechtlich verdammt sind“<sup>90</sup> publiziert. In der Schrift „Von den neuen Eckischen Bullen und Lügen“<sup>91</sup> griff er die Bulle abermals an. Mehr noch als diese Werke Luthers gelten seine wohl berühmteste reformatorische Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“<sup>92</sup>, die Mitte November 1520 im Druck erschien, und das sie begleitende Sendschreiben an Papst Leo X.<sup>93</sup> als Reaktionen auf *Exsurge Domine*. Da sie allerdings gerade nicht als direkte Reaktion erscheinen sollten, wurden beide Texte auf September rückdatiert<sup>94</sup>.

Am 10. Dezember 1520, jenem Tag, den er – obwohl die Widerrufsfrist schon am 27. November abgelaufen war<sup>95</sup> – persönlich wohl als ersten Tag seines „Ketzertums“<sup>96</sup> empfand, verbrannte Martin Luther vormittags gemeinsam mit Dozenten

<sup>85</sup> Vgl. WABr 2, S. 194, sowie Anm. 82.

<sup>86</sup> WABr 2, S. 193–196 Nr. 341, hier S. 195: *Ego eam contemno & iam inuado tanquam impiam & mendacem omnibusque modis Eccianam.*

<sup>87</sup> Druck in WA 6, S. 595–612.

<sup>88</sup> Druck in ebd., S. 613–629; vgl. FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 323.

<sup>89</sup> Druck in D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe), Schriften, Bd. 7, Weimar 1897 (im Folgenden zitiert als: WA 7), S. 91–151. Vgl. Ludger SCHWIENHORST-SCHÖNBERGER, *Sola scriptura? Luthers Schriftverständnis aus katholischer Sicht*, in: Martin Luther im Widerstreit der Konfessionen. Historische und theologische Perspektiven, hg. von Christian DANZ/Jan-Heiner TÜCK, Freiburg/Basel/Wien 2017, S. 152–174, hier S. 159.

<sup>90</sup> Druck in WA 7, S. 308–457; vgl. FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 323.

<sup>91</sup> Druck in WA 6, S. 576–594.

<sup>92</sup> Druck in WA 7, S. 12–38.

<sup>93</sup> Druck in ebd., S. 1–11.

<sup>94</sup> Vgl. SCHILLING (wie Anm. 6) S. 195.

<sup>95</sup> Vgl. MILLER (wie Anm. 16) S. 81; FABISCH (wie Anm. 14) S. 87; FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 400 Anm. 92.

<sup>96</sup> BRECHT (wie Anm. 6) S. 406, wie Anselm SCHUBERT, *Das Lachen der Ketzer. Zur Selbstsinzenierung der frühen Reformation*, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 108 (2011) S. 405–430, hier S. 410, setzen den Ablauf der Widerrufsfrist am 9. Dezember 1520 an.

und Studenten der Universität bei der Heiligkreuzkapelle vor dem Elstertor in Wittenberg neben Ausgaben des kanonischen Rechts auch ein Druckexemplar der Bulle<sup>97</sup>. Luther selbst hat wohl nie ein Pergamentoriginal der Bannandrohungsbulle in der Hand gehabt; diese waren für den Kaiser und ausgewählte Fürsten bestimmt. Für einen Häretiker hätte man einen derartigen materiellen Aufwand nicht betrieben. Der Verbrennung seiner eigenen Schriften nach der Veröffentlichung der Bulle etwa in Köln setzte Luther nun eine eigene Bücherverbrennung entgegen. Es handelte sich dabei wohl um keine spontane, improvisierte Aktion. Bereits in der Schrift „Adversus execrabilem Antichristi bullam“ hatte er die Bulle zum Tode verurteilt: „Wenn ihr [Papst Leo] mit eurem Wüten fortfahrt, verdammen wir euch und übergeben euch mit dieser Bulle und allen Dekretalen dem Satan zur Vernichtung des Fleisches“<sup>98</sup>. Dieses Urteil vollzog er am Wittenberger Schindanger. Die Wittenberger Studenten trieben den restlichen Tag ihre Spiele, auch mit der päpstlichen Bulle: Sie verspotteten und zerstückelten sie, spießten sie auf und verbrannten sie abermals<sup>99</sup>. Die Aktion schilderte Luther am selben Tag in einem Brief an Georg Spalatin<sup>100</sup> sowie kurz danach in der Flugschrift „Warum des Papstes und seiner Jünger Bücher von D. Martin Luther verbrannt sind“<sup>101</sup>. An seinen ehemaligen Beichtvater Staupitz schrieb er später: „Ich habe die Bücher des Papstes und die Bulle verbrannt, zuerst zitternd und betend, aber jetzt freue ich mich darüber mehr, als über irgendeine andere Tat in meinem Leben; denn sie sind noch giftiger, als ich glaubte“<sup>102</sup>.

Erst in der Rückschau erlangte die Verbrennung der Bulle jene Dimension, die ihr die Memoria bis heute zuschreibt, nämlich den Vollzug des endgültigen Bruchs mit Rom<sup>103</sup>. Die Verbrennung wurde später stärker als symbolischer Akt der

<sup>97</sup> Siehe dazu den Brief Luthers an Spalatin vom 10. Dezember 1520: WABr 2, S. 234f. Nr. 361. Zur Verbrennung siehe Walter FRIEDENSBURG, Die Verbrennung der Bannbulle durch Luther (1520 Dezbr. 10). Ein zeitgenössischer Bericht, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 1 (1898) S. 320 f.; Jens-Martin KRUSE, Universitätstheologie und Kirchenreform. Die Anfänge der Reformation in Wittenberg 1516–1522 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für abendländische Religionsgeschichte, Bd. 187), Mainz 2002, S. 256–273; SCHUBERT (wie Anm. 96) mit Angabe der älteren Literatur; Natalie KRENTZ, Ritualwandel und Deutungshoheit: die frühe Reformation in der Residenzstadt Wittenberg (1500–1533) (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, Bd. 74), Tübingen 2014, S. 128–139.

<sup>98</sup> WA 6, S. 604: [...] *si perseveraveritis in furore isto, vos damnamus et una cum Bulla ista omnibusque Decretalibus Satanae tradimus in interitum carnis [...]*.

<sup>99</sup> Siehe dazu zuletzt SCHUBERT (wie Anm. 96).

<sup>100</sup> Siehe Anm. 97.

<sup>101</sup> Druck in WA 7, S. 152–186.

<sup>102</sup> WABr 2, S. 245–247 Nr. 366, hier S. 245: *Exussi libros papae et bullam, primum trepidus et orans, sed nunc laetior, quam ullo alio totius vitae meae facti; pestilentiores enim sunt, quam credebam.*

<sup>103</sup> Vgl. SCHILLING (wie Anm. 6) S. 201. Zum Nachwirken, zur Rezeption und Erinnerung des Ereignisses siehe KRENTZ (wie Anm. 100) S. 136–139, sowie Natalie KRENTZ, The

Auflehnung wahrgenommen als der Thesenanschlag<sup>104</sup> und so zu einer bedeutenden „Episode [...] in der [...] Lutherhagiographie“<sup>105</sup>.

Doch es war nicht die Verbrennung der Bannandrohungsbulle, welche schließlich die Exkommunikation hervorrief. Der Ablauf der Widerrufsfrist zog zwangsläufig den Kirchenbann nach sich, war nur noch eine Formsache. Mit der Bannbulle *Decet Romanum Pontificem* vom 3. Januar 1521 wurde der in *Exsurge Domine* angekündigte Bann über Luther verhängt, da sich dieser entschieden hatte, seinen eingeschlagenen Weg fortzusetzen (*in suo pravo et damnato proposito obstinatum*)<sup>106</sup>. Ebenso wurden seine Anhänger zu Häretikern erklärt wie auch jene, die Luther oder seine Schüler aufnehmen oder unterstützen sollten. Doch selbst in der Bannbulle behielt sich der Papst eine eventuelle Lossprechung Luthers vor und empfahl die Bekämpfung von dessen Häresie. Interessiert verfolgte Luther die Ereignisse nach seiner Exkommunikation und sammelte im Frühjahr 1521 sogar die Nachrichten über die Verbreitung der von ihm als *satanißima Bulla*<sup>107</sup> bezeichneten Urkunde<sup>108</sup>.

Der Ausschluss aus der christlichen Heilsgemeinschaft hatte auch den Ausschluss aus der weltlichen Rechtsgemeinschaft zur Konsequenz. Die Reichsacht wurde aber in diesem Fall nicht wie gewöhnlich direkt, sondern erst im Anschluss an das Verhör Luthers auf dem Reichstag zu Worms im April 1521 verhängt<sup>109</sup>. Damit war die bisher bestehende Einheit, die auf den Kirchenbann stets unmittelbar die Reichsacht folgen ließ, aufgegeben worden. Erst mit dem Wormser Edikt Kaiser Karls V. vom 8. Mai 1521 wurde Martin Luther auch zu einem vom Reich

---

Early Roots of Confessional Memory. Martin Luther Burns the Papal Bull on 10 December 1520, in: *Archeologies of Confession. Writing the German Reformation 1517–2017*, hg. von Carina L. JOHNSON u.a., New York/Oxford 2017, S. 221–241.

<sup>104</sup> Vgl. Mirko GUTJAHR, Druck der Bulle „Exsurge Domine“, in: *Luther! 95 Schätze – 95 Menschen. Begleitbuch zur nationalen Sonderausstellung, Wittenberg, 13. Mai–5. November 2017*, hg. von der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt. München 2017, S. 118. Zum Thesenanschlag siehe zuletzt Patrizio FORESTA, *Der Thesenanschlag. Geschichte eines Mythos*, in: *Martin Luther. Ein Christ zwischen Reformen und Moderne (1517–2017)*, Teilbd. 1, hg. von Alberto MELLONI, Berlin/Boston 2017, S. 189–207 (mit Angaben zur älteren Literatur).

<sup>105</sup> FORESTA (wie Anm. 104) S. 205.

<sup>106</sup> Druck in FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 457–467; vgl. dazu ebd., S. 445–454. Zur Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte der Bannbulle siehe FABISCH (wie Anm. 14) S. 101–106.

<sup>107</sup> WABr 2, S. 276 f. Nr. 382, hier S. 277.

<sup>108</sup> Vgl. BRECHT (Anm. 6) S. 426–429.

<sup>109</sup> Zum Wormser Reichstag siehe zuletzt Christopher W. CLOSE, *Der Reichstag zu Worms und das Heilige Römische Reich*, in: *Martin Luther. Ein Christ zwischen Reformen und Moderne (1517–2017)*, Teilbd. 1, hg. von Alberto MELLONI, Berlin/Boston 2017, S. 327–342; weiterhin *Der Reichstag zu Worms von 1521. Reichspolitik und Luthersache*, hg. von Fritz REUTER, Worms 1971; MÜLLER, *Reichstag* (wie Anm. 7); KOHNLE (wie Anm. 7) bes. S. 85–104.

Geächteten<sup>110</sup>. Eine flächendeckende Umsetzung im gesamten römisch-deutschen Reich war aber weder für die Bannbulle Leos X. noch für das Edikt Karls V. durchführbar.

---

<sup>110</sup> Druck in *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.*, Bd. 2 (*Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, Bd. 2*), Gotha 1896, S. 640–661 Nr. 92; FABISCH/ISERLOH (wie Anm. 1) S. 510–545; deutsche Übersetzung in KASTNER (wie Anm. 36) S. 50–60 Nr. 7. Vgl. noch BORTH (wie Anm. 7) S. 99–129; BRECHT (Anm. 6) S. 413–453; MUSSGNUG (wie Anm. 7) S. 208–232.